jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/10/13 85/12/0111

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1986

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §20b Abs1 Z3;

Rechtssatz

Ein Zeitverlust von ungefähr einer halben Stunde, der sich für eine Hin- und Rückfahrt bei Benützung von Personen- oder Eilzügen ergibt, ist nicht unzumutbar und kann daher nicht zur Folge haben, dass das unbestreitbar billigste öffentliche Verkehrsmittel als "zweckmäßigerweise nicht in Betracht kommend" zu werten wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985120111.X02

Im RIS seit

19.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at